

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Geänderte Steuerrichtlinien bringen auch Positives für den Unternehmer.



Mag. Ernst Patka,
Steuerberater und
Wirtschaftsmediator,
Steuer & Service
Steuerberatungs
GmbH
Wipplingerstraße 24
1010 Wien
Tel.: 01 24721-100

Für Bewirtungsspesen gibt es wieder den Vorsteuerabzug

Das trockene Amtsdeutsch, mit dem diese Änderung verkündet wurde, zeigt, wie schmerzhaft es für die Finanz ist, durch die EU gezwungen zu sein, das Vorsteuerrecht zu beseitigen.

Zwar ändert sich nichts am Betriebsausgabenabzug (Bewirtungsspesen sind nur zu 50 % steuerlich absetzbar), gemäß den EU-Bestimmungen ist der Vorsteuerbezug aber in voller Höhe gegeben.

Sie haben bereits die Steuererklärung abgegeben und nur den 50 %igen Vorsteuerabzug geltend gemacht? Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Gibt es für die eingereichten Steuerklärungen noch keinen Steuerbescheid, so haben Sie die Möglichkeit, den Bewirtungsspesen-Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend zu machen. Dass die Bewirtung Werbezwecken diene, muss nachgewiesen werden.
- Gibt es bereits einen rechtskräftigen Steuerbescheid, so besteht die Möglichkeit, den vollen Vorsteuerabzug für diese Jahre zu beantragen. Dieser Antrag ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist von 5 Jahren möglich. Die Erledigung liegt im Ermessen der Behörde.

Eine versteckte Warnung findet sich im neuen Richtlinienentwurf:

Am Werbezweck der Bewirtung und an der überwiegend beruflichen Veranlassung der Bewirtung (kein Geburtstagsfest für die Gattin des Kunden etc.) darf nachweislich kein Zweifel bestehen. Die Ankündigung der Finanz, sich alle Belege genau anzusehen, hat schon manche Steuerrückerstattungsvorfreude erstickt.

Event-Marketing

Durch ein Gerichtsurteil sieht sich die Finanz gezwungen, ihre restriktive Haltung zu Eventveranstaltungen aufzugeben. In den Steuerrichtlinien wird ein neuer Punkt „Event-Marketing“ eingefügt. Darin heißt es:

- Kosten, die im Zusammenhang mit Events anfallen (z. B. Sommerfest des Autohauses X, bei

dem selbstverständlich auch alle Markenmodelle und die modernisierte Werkstätte vorgeführt werden), sind steuerlich voll abzugsfähig, wenn der Anlass der Veranstaltung dem Betriebsgeschehen zuzuordnen ist, ein professionelles Marketingkonzept vorliegt und firmen- bzw. produktbezogene Themen erlebnisorientiert vermittelt werden

- Bewirtungsspesen im Zusammenhang mit diesem professionellen Event-Marketing sind auch für Gäste, die nicht zum Kundenkreis gehören (z. B. Behördenvertreter, Bürgermeister oder Gemeinderäte, der Kreditabteilungsleiter der Hausbank) zur Gänze (nicht nur zu 50 %) abzugsfähig.
- Die Kosten für die Geburtstagsfeier des Unternehmers – als Betriebs-Event getarnt – wird der Finanzprüfer allerdings nicht anerkennen.

Gehaltsumwandlung

Finanzdienstleister haben in letzter Zeit verstärkt Gehaltsumwandlungsmodelle zugunsten von Lebensversicherungen angeboten. Der Dienstnehmer verzichtet auf einen kleinen Gehaltsteil, dafür zahlt der Arbeitgeber einen bestimmten Prämienbetrag an eine Lebensversicherung.

Die Finanz vertritt eine großzügige Rechtsauffassung. Sie lässt die Steuerfreiheit auch dann zu, wenn der Arbeitnehmer auf bestehende Gehaltsansprüche zugunsten einer Einzahlung in eine Lebensversicherung verzichtet. Die allgemeinen Voraussetzungen (max. € 300,00 jährlich, die Möglichkeit muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Arbeitnehmergruppen angeboten werden) müssen gegeben sein.

Die Gebietskrankenkassen sind strenger und akzeptieren grundsätzlich den Abtausch von Geld gegen Versicherungsprämienleistungen nicht.

Nur dann, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen einer ausdrücklich abgeschlossenen Verschlechterungsvereinbarung auf einen Teil seines Gehaltes verzichtet und dafür der Arbeitgeber freiwillig eine Versicherungsprämienzahlung leistet, wird die Sozialversicherungsfreiheit anerkannt.